

Der Jugendhilfeausschuss

b e s c h l i e ß t

einstimmig die Anerkennung des Vereins „Dschunke e.V.“ als Träger der außerschulischen Jugendbildung nach § 4 Jugendbildungsgesetz. Diese Anerkennung gilt auch im Sinne des § 75 SGB VIII. Die Anerkennung gilt in stets widerruflicher Weise.